

SATZUNG

des Vereins zur Durchführung und Förderung der Ringtennis WM in Deutschland

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Durchführung und Förderung der Ringtennis WM“.

Der Sitz des Vereines ist in Koblenz am Rhein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Durchführung der Ringtennis WM in Deutschland zu ermöglichen. Hierzu sollen sowohl ideelle als auch materielle Unterstützungen gesucht und ermöglicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (insbesondere Spenden) und in der Ermöglichung der Umsetzung der WM. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche wie auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt (mittels einfachem Brief ohne Einhaltung von

Fristen)
c) durch Ausschluss (s. § 8)

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 **Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird ein Jahresmitgliedsbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch Streichung von der Mitgliederliste. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied

ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesanordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitgliedern dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für eine Beschlussfassung zur vorbezeichneten Ziffer 5 (Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Freundeskreis Ringtennis e.V. zu. Sollte dieser nicht mehr bestehen geht das Geld an den DTB- Spiele über. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das verbleibende Vereinsvermögen zum Zwecke der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Sportförderung verwendet wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 26.7.2008 beschlossen.
Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.